

Meine Argumente gegen den Muezzin-Ruf beim Gespräch mit Herrn Kähler zur Erörterung der Rechtslage:

1.) Die Religionsfreiheit ist nicht durch des GG geschützt. Laut GG Art. 4 muss unterschieden werden zwischen der unverletzlichen Freiheit des Bekenntnisses (der grundsätzlichen Entscheidung für eine bestimmte Religion oder Unglauben) und der ungestörten Religionsausübung. Letztere darf eingeschränkt werden (BGHZ 38, 317; BVerwGE 112, 207).

2.) Nicht geschützt sind z.B. Menschenopfer, Tempelunzucht, Witwenverbrennung, aber auch Polygamie, Zwangsheirat, Ehrenmord, Steinigung, Abhacken von Händen, Füßen, Köpfen, Beschneidung (von Mädchen), Schächten von Tieren, Vergewaltigung in der Ehe etc. Die Rechtsprechung kennt eine Kulturadäquanzformel (BGHZ 38, 317).

3.) Laut Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte der UNO von 1966 gibt es die Freiheit, seine Religion zu bekunden (Missionierung, Muezzin-Ruf), aber unter den gesetzlichen Einschränkungen, z.B. zum Schutz der Gesundheit (Lärmbelästigung) und der Grundrechte und Freiheiten anderer (Kulturerhaltung).

4.) Auch im EU-Vertrag gibt es einen Kulturvorbehalt. Aus beiden Verträgen leite ich folgende Forderungen ab:

- Bestandsschutz für die abendländischen Kultur: Der Muezzin-Ruf ist eine radikale Verfälschung derselben.

- ein Recht auf Heimat: Man fühlt sich beim Ruf eines Muezzins nicht in der Heimat.

- das Recht auf Atheismus (negative Religionsfreiheit): Dieses ist durch das Erstarken des Islam bedroht (Todesstrafe für Ungläubige; Koran, Sure 8 Vers 12, 9 V. 14, 9 V. 29).

5.) Der Islam erkennt den Vorrang der staatlichen Gesetze nicht an; er ist daher strenggenommen illegal und kann nur in Grenzen toleriert werden und wenn er sich säkularisiert. Der Ruf des Muezzins bekräftigt aber öffentlich, dass Allah über den weltlichen Gesetzen steht. Er ist ein Herrschaftsanspruch und deshalb überschreitet er die Grenze des Tolerierbaren und gehört verboten.

6.) Laut Herforder Kreisblatt vom 17.6.20 haben Sie den Gebetsruf bis auf weiteres genehmigt, um während der Corona-bedingten Schließung der Moschee wenigstens akustisch Kontakt zu den Mitgliedern halten zu können. Dies war offenbar eine Beschwichtigung und Täuschung der Öffentlichkeit. Halten Sie sich wenigstens jetzt an Ihr Wort.

Roland Sprenger, 5.3.21